Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 21.08.2018

Einladung

zur 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. August 2018 um **14.00 Uhr** im Hodlersaal des Rathauses

Bitte beachten Sie die geänderte Sitzungszeit!

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Protokolle über die

2.1. 17. Sitzung am 30. Mai 2018

2.2. 18. Sitzung am 20. Juni 2018

- jeweils die öffentlichen Teile -

3. Antrag der CDU-Fraktion zu Mittagessen unabhängig von der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
(Drucks. Nr. 1363/2018)

4. Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten"
(Drucks. Nr. 1395/2018)

5. Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Einrichtung eines Live-Streamings von Ratsversammlungen
(Drucks. Nr. 1517/2018)

6. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH
(Drucks. Nr. 1527/2018)

7. Antrag der CDU-Fraktion zur Bettelei mit Hunden
(Drucks. Nr. 1528/2018)

8. Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Werbeträgern
(Drucks. Nr. 1659/2018)

9. Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule"
(Drucks. Nr. 1709/2018)

10. Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025
(Drucks. Nr. 1590/2018)

11. Gestattungsvertrag zum Bauvorhaben "Leinewelle"
(Drucks. Nr. 1549/2018 mit 2 Anlagen)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeisterin Kupsch, Stadtbezirksrat Mitte

12. hanova WOHNEN GmbH – Beteiligung an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH
(Drucks. Nr. 1673/2018)

13. Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
(Drucks. Nr. 1497/2018)

14. Bericht des Dezernenten

14.1. Sonstiges:

Bürgerpanel Ordnung

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 02.10.2018

PROTOKOLL

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. August 2018 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn	14.00 Uhr
Ende	15.00 Uhr

<u>Anwesende</u>:

Ratsmitglieder:

Beigeordnete Zaman	(SPD) - Ausschussvorsitzende -
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen) - in Vertretung für Ratsherrn Drenske -
Ratsherr Bingemer	(FDP)
Ratsherr Jacobs	(AfD)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wiechert	(CDU)

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Herr Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Frau Weißenborn	(20.1 i.V. für 20)
Herr Vogel	(18.5)
Frau Hogan	(18.04)
Herr Münch	(18.41)
Frau Deschka	(18.05)
Herr Dassow	(20.11)
Herr Wescher	(20.20)
Frau Klinke	(61.16)
Frau Tannhäuser	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)

Frau Allner	(20.11) - Ausschussbetreuung und Protokoll -

sowie als weitere zuhörende Teilnehmer*innen eine Schulklasse, Mitarbeiter*innen des Senders h1 und andere Zuhörer*innen

Presse:

Herr Engelmann	(15.31)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Protokolle über die

2.1. 17. Sitzung am 30. Mai 2018

2.2. 18. Sitzung am 20. Juni 2018

- jeweils die öffentlichen Teile -

3. Antrag der CDU-Fraktion zu Mittagessen unabhängig von der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
(Drucks. Nr. 1363/2018)

4. Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten"
(Drucks. Nr. 1395/2018)

5. Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Einrichtung eines Live-Streamings von Ratsversammlungen
(Drucks. Nr. 1517/2018)

6. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH
(Drucks. Nr. 1527/2018)

7. Antrag der CDU-Fraktion zur Bettelei mit Hunden
(Drucks. Nr. 1528/2018)

8. Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Werbeträgern
(Drucks. Nr. 1659/2018)

9. Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule"
(Drucks. Nr. 1709/2018)

10. Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025
(Drucks. Nr. 1590/2018)

11. Gestattungsvertrag zum Bauvorhaben "Leinewelle"
(Drucks. Nr. 1549/2018 mit 2 Anlagen)

12. hanova WOHNEN GmbH – Beteiligung an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH
(Drucks. Nr. 1673/2018)

13. Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
(Drucks. Nr. 1497/2018)

14. Bericht des Dezernenten

14.1. Sonstiges:

Bürgerpanel Ordnung

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

:::

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman eröffnete die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Sie begrüße zu der heutigen Sitzung ferner eine Schulklasse und deren Begleitung sowie den Sender h1 und weise in diesem Kontext insbesondere auf die allgemein geltenden neuen Regelungen zu Bild bzw. Film- und Tonaufnahmen in Gremiensitzungen hin, welche sie im Anschluss zitierte.

Folgende Anmerkungen und Änderungen gab es zur Feststellung der Tagesordnung:

Beigeordnete Seitz bat um formale Behandlung zu TOP 3.

Ratsherr Förste zog TOP 5 aufgrund der aktuellen Sachlage zurück; es werde hierzu einen neuen gemeinsamen Antrag geben.

TOP 2.
Genehmigung der Protokolle über die

2.1. 17. Sitzung am 30. Mai 2018

2.2. 18. Sitzung am 20. Juni 2018

- jeweils die öffentlichen Teile -

Beide Niederschriften wurden hinsichtlich ihrer öffentlichen Teile einstimmig genehmigt.

TOP 3.
Antrag der CDU-Fraktion zu Mittagessen unabhängig von der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
(Drucks. Nr. 1363/2018)

Ein weiterer Austausch fand hierzu nicht mehr statt.

Antrag

zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, sicherzustellen, dass die Mensen an den hannoverschen Ganztagsschulen an jedem Wochentag auch den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen, welche nicht, oder nicht an jedem Wochentag für die Ganztagsbetreuung angemeldet sind.

formal behandelt

TOP 4.
Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten"
(Drucks. Nr. 1395/2018)

Ratsherr Pohl trug den Antrag der CDU-Ratsfraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Dr. Menge erklärte, seines Wissens fehle hier noch das pädagogische Konzept der Comeniusschule. Ohne dieses würden keine Mittel aus dem Feuerwehrgeldtopf für Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Von daher werde die SPD-Fraktion dem Antrag nicht folgen.

Antrag

zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, die Finanzierung von 10 Hortplätzen im Stadtteil List bzw. in der Oststadt, angeboten durch die „Interessengemeinschaft Lister und Oststädter Horte“ (IGLOH), sicherzustellen.

5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.
Antrag der Fraktion Die FRAKTION zur Einrichtung eines Live-Streamings von Ratsversammlungen
(Drucks. Nr. 1517/2018)

Antrag

zu beschließen:

1. In Kooperation mit dem Sender H1 und im Rahmen der Erneuerung der Internetpräsenz Hannover.de ist Live-Streaming der öffentlichen Teile der Ratsversammlung, der Ausschüsse und den Sitzungen der Stadtbezirksräte zu ermöglichen. Der Stream soll so eingerichtet werden, dass die Aufnahmen auch nach Ende der Sitzung weiterhin auf Hannover.de abrufbar sind.
2. Gleichzeitig soll der Stream über die Facebook-Präsenz der Landeshauptstadt Hannover verfügbar gemacht werden. Via Twitter soll auf den Stream hingewiesen werden.
3. Um online Gespräche über die Sitzungen zu fördern, sollen einheitliche Schlüsselwörter/Hashtags für die jeweiligen Sitzungen eingerichtet werden.
4. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im kommenden Haushalt einzustellen, z. B. im Produkt 11104 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt soll wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen):

   § 3a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

   (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. <u>Zudem wird der öffentliche Teil der Ratssitzung und der Ausschüsse in der Regel per Stream öffentlich im Internet in Bild und Ton übertragen und für eine Dauer von 12 Monaten verfügbar gemacht. Nach 12 Monaten werden die Aufzeichnungen als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft archiviert.</u> Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
   (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben.
   <u>In diesem Fall wird für die Zeit des Beitrags der Person die Meldung: „Aus</u>

datenschutzrechtlichen Gründen wird das Live-Streaming vorübergehend unterbrochen. Wir bitten um Verständnis.“ angezeigt. Die Ablehnung kann auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden. Ebenso kann eine nachträgliche Löschung eingefordert werden. Die Ablehnung gilt jeweils nur für die erklärende Person und die personenbezogene Aufzeichnung bzw. Wiedergabe im Stream.
(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Andernfalls ist der Stream wie oben beschrieben zu unterbrechen.
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
(5) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Es erfolgt keine Übertragung per Stream bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel. Erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, wird dies im Rahmen der Übertragung als "Unterbrechung" bzw. "Tagungspause" gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.

Der Antrag wurde zurückgezogen und ein gemeinsamer Antrag in Aussicht gestellt. Dadurch erledigte sich ferner die mögliche Aufnahme der DS 1414/2018 - Antrag von Ratsherrn Braune zur Übertragung der Ratssitzung via Livestream ins Internet - auf die heutige Tagesordnung.

TOP 6.
Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH
(Drucks. Nr. 1527/2018)

Ratsfrau Falke trug den Antrag der Gruppe vor und begründete ihn. Gemäß dem im Frühjahr vom Oberbürgermeister veröffentlichten "Lagebericht zur Stadtentwicklung 2017" stehe die LHH im deutschen Großstädtevergleich bei der Schaffung neuen Wohnraums bundesweit auf dem drittletzten Platz. In der LHH seien laut diesem Bericht im Jahr 2016 insgesamt nur 867 neue Wohnungen fertiggestellt worden. Benötigt würden jedoch 1.000 bis 3.000 neue Wohnungen pro Jahr. Angesichts der derzeitigen Zinskonditionen könnte nach Ansicht der Gruppe mit außergewöhnlich günstiger Finanzierung neuer Wohnraum geschaffen und dabei zugleich der hohe Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum beschleunigt gedeckt werden.

Ratsherr Dr. Menge führte aus, dass seitens der SPD-Fraktion eine Kapitalerhöhung nicht als kurzfristig umsetzbare Lösung für die - auch aus Sicht der SPD-Fraktion notwendige - Schaffung zusätzlichen, günstigen Wohnungsbaues in Hannover gesehen werde. Ferner weise er darauf hin, dass im aktuellem Haushaltsplanentwurf 2019/2020 ohnehin eine Aufstockung der Wohnbaumittel vorgesehen sei.

Ratsfrau Steinhoff pflichtete Ratsherrn Dr. Menge bei, dass es schwierig sei, ausreichend Personal für noch mehr Tätigkeiten über das bereits geplante, erhöhte Maß hinaus zu finden und dieses problemlösend einzusetzen.

Beigeordnete Seitz erklärte, sie schließe sich den Argumenten ihrer Vorredner*in an.

Im Zuge weiterer Anmerkungen von Ratsherrn Bingemer, Ratsherrn Wruck und Ratsfrau

Falke führte Beigeordnete Kastning aus, dass das Unternehmen "hanova" über die letzten Jahre mittlerweile sehr solide aufgestellt sei. Eine Überlastung dieses Unternehmens sei weder für das Unternehmen selbst noch für die Stadt zielfördernd.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe erklärte, die Stadt stelle für die kommunale - soziale - Wohnraumförderung 80 Mio. € im Haushalt zur Verfügung. Insofern wolle er explizit den Eindruck zurückweisen, die Stadt unternehme zu wenig, geschweige denn, dass dieses Thema nicht ein Schwerpunkt städtischen Handelns oder Ausdruck fehlenden Elans der städtischen Tochter "hanova" sei.
Gegenwärtig stiegen die Baukosten geradezu rasant an: Bei gleichem Einsatz von Mitteln erhalte man nicht mehr das an Leistung wie noch vor ca. zwei Jahren. Die Bauwirtschaft sei völlig ausgelastet. Gerade angesichts der so hohen Preise müsste eine Überforderung der Ressourcen vermieden werden.

Antrag

zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Sparkasse Hannover als beteiligtes Unternehmen über eine Kapitalerhöhung bei der hanova WOHNEN GmbH zu verhandeln.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.
Antrag der CDU-Fraktion zur Bettelei mit Hunden
(Drucks. Nr. 1528/2018)

Beigeordnete Seitz trug den Antrag vor und begründete ihn.

Im Rahmen der angesichts dieses Antrages folgenden Wortmeldungen von Ratsherrn Dr. Menge, Ratsfrau Steinhoff, Ratsfrau Falke, Ratsherrn Bingemer, den Beigeordneten Kastning und Seitz und den Ratsherren Förste, Jacobs und Wruck führte Stadtkämmerer Dr. von der Ohe zur Sachaufklärung aus, dass er gesichert das Anliegen des Antrages teile und die vorgetragene Interessenlage durchaus verstehe - jedoch gebe es keine Notwendigkeit, über das, was Verwaltung bereits "lebe", hinaus zusätzliche Schritte zu unternehmen, denn:
Den von Ratsherrn Dr. Menge vorgetragenen Eindruck, dass nicht verstärkt mit Hunden gebettelt werde, könne die Verwaltung voll und ganz bestätigen. Zudem sei seitens entsprechenden Fachpersonals dem konkreten Einzelfall nachgegangen worden; auch hier habe sich der Drogenverdacht nicht erhärtet. Generell sei in Hannover das Betteln mit Hunden erlaubt - die Stadt habe nur eine (mögliche Verbots-) Handhabe unter Berücksichtigung des Tierschutzes und wenn hinsichtlich dieses Aspekts berechtigte Zweifel bestünden, dass gegen diesen verstoßen werde.

Antrag

zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob, bzw. wie seitens der Landeshauptstadt Hannover verhindert werden kann, dass Hunde im Stadtgebiet zum Betteln eingesetzt

werden. Das Ergebnis wird den Ratsgremien mit einer Informationsdrucksache vorgelegt.

4 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.
Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Werbeträgern (Drucks. Nr. 1659/2018)

Ratsherr Bindert zog an dieser Stelle - im Nachgang zu TOP 1 - den Antrag in die Fraktionen.

Antrag

zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, alle Standorte der Werbeträger der Firma X-CITY MARKETING Hannover GmbH, die nach dem 1. Januar 2017 aufgestellt wurden, auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer sowie Ablenkung durch die Werbeträger zu legen. Falls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt wird, ist der betreffende Werbeträger schnellstmöglich umzusetzen.

Auf Wunsch der Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen

TOP 9.
Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule"
(Drucks. Nr. 1709/2018)

Beigeordnete Seitz trug den Antrag vor und begründete ihn.

Sowohl Ratsherr Dr. Menge als auch Ratsherr Bingemer und Beigeordnete Kastning wiesen auf die im Schul- und Bildungsausschuss hierzu lang und ausreichend geführte Debatte hin. Zudem habe sich das Antragsanliegen durch das Handeln der Verwaltung als obsolet erwiesen.

Antrag

zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, auf dem Gelände des Haupthauses der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule schnellstmöglich ausreichend Unterrichtscontainer aufzustellen, um der dramatischen Raumknappheit entgegen zu wirken.

5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Zu den folgenden TOP´s 10 bis 13 gab es jeweils keinen weiteren Erörterungsbedarf.

TOP 10.
Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025
(Drucks. Nr. 1590/2018)

Antrag,

auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung für das Finanzbudget der Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover zur Kulturhauptstadt Europas 2025 für das Jahr 2018 in Höhe von 600.000 € gemäß § 117 NKomVG.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 11.
Gestattungsvertrag zum Bauvorhaben "Leinewelle"
(Drucks. Nr. 1549/2018 mit 2 Anlagen)

Antrag,

dem Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Verein Leinewelle e.V. zum Einbau einer hydraulischen Vorrichtung zur Erzeugung einer steuerbaren Flusswelle als statische Surfanlage in der Leine zu den in der Begründung näher dargestellten Bedingungen zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 12.
hanova WOHNEN GmbH – Beteiligung an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH
(Drucks. Nr. 1673/2018)

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hanova WOHNEN GmbH - vorbehaltlich keiner Einwände der Kommunalaufsicht - anzuweisen, der Beteiligung mit 6.800,00 € (27,2 %) am Stammkapital der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 13.
Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
(Drucks. Nr. 1497/2018)

Antrag,

als Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover Herrn Dr. Axel von der Ohe zu entsenden und die bisherige Stimmführerin Frau Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette abzuberufen; dieser Wechsel tritt mit der nächsten (69.) Sitzung der Verbandsversammlung in Kraft.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 14.
Bericht des Dezernenten

14.1. Sonstiges:

Bürgerpanel Ordnung

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe erklärte, dass er heute angesichts der gedrängten Tagesordnung auf die Präsentation der aktuellen Finanzberichte und auf weitere Berichte verzichten und dieses gerne am 12.09. nachholen werde. Frau Hogan könnte zum Thema "Bürgerpanel" jetzt kurzgefasst präsentieren oder dieses vertieft an einem gesonderten Termin tun.
In diesem - favorisierten - Fall werde er hier nur einige Sätze zu diesem Thema sagen wollen:
Das Bürgerpanel / Onlinepanel sei als Bürger*iinnenbefragung ein Baustein des Beteiligungsprozesses zum Konzept "Öffentliche Sicherheit und Ordnung im öffentlichen. Raum".
Für diese empirische Erfassung habe man den Start bewusst vor Einsatz des neuen Konzepts gewählt. Gegenstand seien die Schlagworte Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewesen; diese bildeten nachweislich eine eminente Bedeutung für die Stadtgesellschaft. Diesbezüglich Verbesserungen mit Intensität zu verfolgen, sei deutliches Anliegen der Verwaltung. Diese sei hier auf dem richtigen Weg, aber es gebe noch einiges zu tun.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe *gez. Allner*

Stadtkämmerer Ausschussbetreuerin

Vor Beginn des vertraulichen Teils bat Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman die Personen (Teilnehmer*innen der Verwaltung, Gäste, Zuhörer*innen und weitere Ratsmitglieder), die bereits um diese Zeit (ca. 14.50 Uhr) zu der anschließenden Sondersitzung den Sitzungssaal betreten hatten, diesen wieder zu verlassen, welches explizit auch durch Frau Dr. Wehmann so für die Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt,- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten bestätigt wurde .

Ratsherr Pohl intervenierte, woraufhin Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman erklärte, die Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung zügig bis zur dafür angesetzten Zeit beenden zu wollen. Die Verwaltung möge dieses später rechtlich klären.

Die Verwaltung weist im Nachgang zu diesem Vorfall darauf hin, dass nach § 40 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates i. V. m. § 72 Abs. 2 NKomVG jedes Ratsmitglied berechtigt ist, bei allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören.

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

:::

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman schloss die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 15.00 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe	*gez. Allner*
Stadtkämmerer	Ausschussbetreuerin

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

28 Mai 2018

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
31. Mai 2018
Per Post Boch
1860

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Mittagessen unabhängig der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, sicherzustellen, dass die Mensen an den hannoverschen Ganztagsschulen an jedem Wochentag auch den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen, welche nicht, oder nicht an jedem Wochentag für die Ganztagsbetreuung angemeldet sind.

Begründung:

Es kommt an hannoverschen Ganztagsschulen mitunter vor, dass Schülerinnen und Schülern, welche sich nicht in der Ganztagsbetreuung befinden, der Zugang zur Mensa verwehrt wird. Dies geht an den Wünschen der Eltern klar vorbei. Oft wird das Ganztagsangebot nur 1-3-mal pro Woche oder auch überhaupt nicht in Anspruch genommen. Es wäre für Eltern aber auch wünschenswert, wenn ihre Kinder jeden Wochentag, unabhängig der Anmeldung zur Ganztagsbetreuung, ein warmes Mittagessen bekommen würden. Dies würde halbtagsbeschäftigte Eltern zusätzlich entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

31. Mai 2018

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
31. Mai 2018
13:55 h
18.60

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Zehn Hortplätze für die List erhalten

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, die Finanzierung von 10 Hortplätzen im Stadtteil List bzw. in der Oststadt, angeboten durch die „Interessensgemeinschaft Lister und Oststädter Horte“ (IGLOH), sicherzustellen.

Begründung:

Zum Sommer diesen Jahres soll eine Hortgruppe der AWO-Kita „Edenstraße“ (10 Hortplätze) in der List sukzessive aufgegeben werden. Die IGLOH hat daraufhin angeboten, die 10 Plätze in vorhandenen Einrichtungen unterzubringen, sofern die Landeshauptstadt Hannover die nötige Finanzierung bereitstellt. Da das Angebot von Betreuungsplätzen in der List die Nachfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bei Weitem übersteigt, ist es unbedingt notwendig, dass die Stadt das Angebot der IGLOH annimmt und die zehn Hortplätze finanziert. Im Einzugsgebiet befinden sich mit der Comeniusschule und der Bonifatiusschule zwei Grundschulen, bei denen es auf absehbare Zeit kein Ganztagsangebot geben wird.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

ESTD 2016

Die FRAKTION
HANNOVER

Hannover, den 6. Juni 2018

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
07. Juni 2018
pers. abgegeben 12.24

In den Organisations- und Personalausschuss,
in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
in den Verwaltungsausschuss,
in die Ratsversammlung

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einrichtung eines Live-Streamings von Ratsversammlungen

Antrag zu beschließen:

1. In Kooperation mit dem Sender H1 und im Rahmen der Erneuerung der Internetpräsenz Hannover.de ist Live-Streaming der öffentlichen Teile der Ratsversammlung, der Ausschüsse und den Sitzungen der Stadtbezirksräte zu ermöglichen. Der Stream soll so eingerichtet werden, dass die Aufnahmen auch nach Ende der Sitzung weiterhin auf Hannover.de abrufbar sind.
2. Gleichzeitig soll der Stream über die Facebook-Präsenz der Landeshauptstadt Hannover verfügbar gemacht werden. Via Twitter soll auf den Stream hingewiesen werden.
3. Um online Gespräche über die Sitzungen zu fördern, sollen einheitliche Schlüsselwörter/Hashtags für die jeweiligen Sitzungen eingerichtet werden.
4. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im kommenden Haushalt einzustellen, z. B. im Produkt 11104 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt soll wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen):

§ 3a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Zudem wird der öffentliche Teil der Ratssitzung und der Ausschüsse in der Regel per Stream öffentlich im Internet in Bild und Ton übertragen und für eine Dauer von 12 Monaten verfügbar gemacht. Nach 12 Monaten werden die Aufzeichnungen als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft archiviert. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben.

Die FRAKTION
Wagenerstr. 9 A
30169 Hannover

0511 168-318 32
die.fraktion@hannover-rat.de
www.diefraktion-hannover.de

In diesem Fall wird für die Zeit des Beitrags der Person die Meldung: „Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Live-Streaming vorübergehend unterbrochen. Wir bitten um Verständnis." angezeigt. Die Ablehnung kann auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden. Ebenso kann eine nachträgliche Löschung eingefordert werden. Die Ablehnung gilt jeweils nur für die erklärende Person und die personenbezogene Aufzeichnung bzw. Wiedergabe im Stream.
(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Andernfalls ist der Stream wie oben beschrieben zu unterbrechen.
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
(5) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Es erfolgt keine Übertragung per Stream bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel. Erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, wird dies im Rahmen der Übertragung als "Unterbrechung" bzw. "Tagungspause" gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.

Begründung:

Live-Streaming von Sitzungen politischer Gremien ist in vielen Städten Deutschlands bereits Normalität. Eine Internetübertragung der Sitzungen der politischen Gremien ermöglicht es den Bürgerinnen, den politischen Meinungsbildungsprozess auch außerhalb des Sitzungssaals zu verfolgen. Hierdurch kann eine breitere Öffentlichkeit auch über die Aufzeichnungstätigkeit von H1 hinaus erreicht werden. Die Neuerungen des NKomVG §64 erlauben explizit die Aufzeichnung der Sitzungen zum Zweck der Berichterstattung.

In Wolfsburg werden die Sitzungen des Rats der Stadt den Bürgerinnen durch einen Livestream verfügbar gemacht. Dort verfolgten beispielsweise am 3. November 2016 die Sitzung 1150 Zuschauer live. Auch mit der Nutzung des Mediums Facebook hat die Stadt Wolfsburg bereits gute Erfahrungen gesammelt, so verfolgten 25 000 Menschen einen Stream zur Kommunalwahl auf der Facebookseite Wolfsburgs.

Als Landeshauptstadt sollte sich Hannover auf der Höhe der Zeit präsentieren und die Bürgerbeteiligung mit diesem zeitgemäßen Mittel erheblich verbessern.

Julian Klippert, Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE. PIRATEN
Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 0511 - 168 326 00
0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

In
- den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaftsangelegenheiten
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
08. Juni 2018
14:18h
1860

2018-06-08

Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Sparkasse Hannover als beteiligtes Unternehmen über eine Kapitalerhöhung bei der hanova WOHNEN GmbH zu verhandeln.

Begründung:

Die Kreditzinsen sind derzeit auf einem historisch niedrigen Stand. Mit einer Erhöhung des derzeit verfügbaren Eigenkapitals durch die Sparkasse Hannover und Stadt um 20 Millionen Euro würde die hanova WOHNEN GmbH in die Lage versetzt, für 100 Millionen Euro bezahlbare und dabei verstärkt öffentlich geförderte Wohnungen zu bauen, die bekanntermaßen in Hannover in großer Anzahl fehlen.

Gemäß dem soeben vom Oberbürgermeister veröffentlichen „Lagebericht zur Stadtentwicklung 2017“ steht Hannover im deutschen Großstädtevergleich bei der Schaffung neuen Wohnraumes (Bauintensität) bundesweit auf dem drittletzten Platz. In der Landeshauptstadt Hannover sind laut diesem Bericht im Jahr 2016 insgesamt nur 867 neue Wohnungen fertiggestellt worden.

Benötigt werden jedoch 1.000 – 3.000 neue Wohnungen pro Jahr. Angesichts der derzeitigen Zinskonditionen könnte mit außergewöhnlich günstiger Finanzierung neuer Wohnraum geschaffen und dabei zugleich der hohe Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum beschleunigt gedeckt werden.

Dirk Machentanz
Vorsitzender

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
11. Juni 2018

In die Ratsversammlung

11.06.2018

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Bettelei mithilfe von Hunden

Antrag zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob, bzw. wie seitens der Landeshauptstadt Hannover verhindert werden kann, dass Hunde im Stadtgebiet zum Betteln eingesetzt werden. Das Ergebnis wird den Ratsgremien mit einer Informationsdrucksache vorgelegt.

Begründung:
Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ist immer häufiger zu beobachten, dass Hunde zur Steigerung von Bettelerlösen eingesetzt werden. Zudem wurde kürzlich bekannt, dass Hunde teilweise unter Drogen gesetzt werden, damit sie einen friedlichen Eindruck machen und über längeren Zeitraum ruhig bleiben. Dieses Verhalten darf seitens der Stadtverwaltung keinesfalls toleriert werden und muss zum Wohl der Hunde schnellstmöglich untersagt werden.

Jens-Michael Emmelmann
stellvertretender Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1659/2018)

Eingereicht am 31.07.2018 um 08:24 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss

---

Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Werbeträgern

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Standorte der Werbeträger der Firma X-CITY MARKETING Hannover GmbH, die nach dem 1. Januar 2017 aufgestellt wurden, auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer sowie Ablenkung durch die Werbeträger zu legen. Falls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt wird, ist der betreffende Werbeträger schnellstmöglich umzusetzen.

Begründung:

Mit der Drucksache 2096/2016 (Neuvergabe der Werberechte im Stadtgebiet) wurde beschlossen, dass die X-CITY MARKETING Hannover GmbH Werbeträger an verschiedenen neuen Standorten, insbesondere in der Innenstadt, installiert. In den letzten Monaten wurden immer wieder Beschwerden bezüglich der Standorte der Werbeträger laut. Einige Werbeträger behindern die Sicht der Verkehrsteilnehmer erheblich und können zu gefährlichen Situationen führen. Aus diesem Grund sind eine gründliche und kritische Überprüfung der Standorte und ggf. die Umsetzung der Werbeträger notwendig.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 31.07.2018

1659_2018.pdf

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
31. Juli 2018
pers. abgegeben 8:24h

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

31. Juli 2018

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Überprüfung der Verkehrssicherheit von Werbeträgern

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Standorte der Werbeträger der Firma X-CITY MARKETING Hannover GmbH, die nach dem 1. Januar 2017 aufgestellt wurden, auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer sowie Ablenkung durch die Werbeträger zu legen. Falls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt wird, ist der betreffende Werbeträger schnellstmöglich umzusetzen.

Begründung:

Mit der Drucksache 2096/2016 (Neuvergabe der Werberechte im Stadtgebiet) wurde beschlossen, dass die X-CITY MARKETING Hannover GmbH Werbeträger an verschiedenen neuen Standorten, insbesondere in der Innenstadt, installiert. In den letzten Monaten wurden immer wieder Beschwerden bezüglich der Standorte der Werbeträger laut. Einige Werbeträger behindern die Sicht der Verkehrsteilnehmer erheblich und können zu gefährlichen Situationen führen. Aus diesem Grund sind eine gründliche und kritische Überprüfung der Standorte und ggf. die Umsetzung der Werbeträger notwendig.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
06. Aug. 2018
10:52h
1860

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

06. August 2018

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, auf dem Gelände des Haupthauses der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule schnellstmöglich ausreichend Unterrichtscontainer aufzustellen, um der dramatischen Raumknappheit entgegen zu wirken.

Begründung:

Die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule beklagte immer wieder, zuletzt mit einem Schreiben (vom 04.04.2018) an den Fachbereich Schule, einen eklatanten Raumnotstand insbesondere in der Außenstelle Loccumer Straße. Es fehlen 2 Klassenräume, ein Krankenzimmer und ausreichend Differenzierungsräume stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, sodass Inklusionskinder und Sprachlernschüler nicht entsprechend ihrer Bedürfnisse unterrichtet werden können. Die Behelfssituation an der Außenstelle führt zwangsläufig zu einem Wegfall des Fachraumes für die Naturwissenschaften und des Werkraumes.

In der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage „Raumnot an der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule“ in der Sitzung des Bezirksrates Döhren-Wülfel am 14.06.2018 heißt es, dass sich Schulverwaltung und Gebäudemanagement um kurzfristige Lösungen zur räumlichen Entlastung bemühen würden (DS 15-1354/2018 F1).

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1590/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025

Antrag,
auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung für das Finanzbudget der Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover zur Kulturhauptstadt Europas 2025 für das Jahr 2018 in Höhe von 600.000 € gemäß § 117 NKomVG.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle
Die überplanmäßige Aufwendung für die Erarbeitung einer Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 in Höhe von 600.000 € wird im TEH 41, Produkt 28105 Kulturhauptstadt, Kostenstelle 41102025, SK 42716000 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Deckungsreserve, TEH 99, Produkt 61201, Kostenstelle 20500000, SK 46210000. .

Begründung des Antrages
Mit Beschluss des Rates vom 16.06.16 (DS 0508/2016) wurde das Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030" beschlossen. Eines der darin benannten Referenzprojekte ist eine Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025. Die Verwaltung richtete daraufhin ein internes Bewerbungsbüro zur Vorbereitung einer Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025" ein.

Mit Beschluss der Drucksachen 2452/2017 und 0438/2018 wurden inhaltliche und finanzielle Eckdaten für die zu erarbeitende Bewerbung beschlossen. Im regulären Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan 2017/2018 konnten Haushaltsmittel noch nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden die im Haushaltsjahr

2018 benötigten Mittel in Höhe von 600.000 € überplanmäßig beantragt. Diese Mittel werden benötigt, um den bereits begonnenen Bewerbungs- und Beteiligungsprozess fortzusetzen. Diese Mittel sind unabweisbar, weil Ausgaben für die Vorbereitung einer Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025" u.a. in den Bereichen externe Beratung, Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit notwendig sind.

Die Verwaltung wird die in den Jahren 2019 und 2020 darüber hinaus erforderlichen Mittel im Verwaltungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 berücksichtigen.

Dez. I/ 41.0
Hannover / 20.06.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1549/2018

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Gestattungsvertrag zum Bauvorhaben "Leinewelle"

Antrag,

dem Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Verein Leinewelle e.V. zum Einbau einer hydraulischen Vorrichtung zur Erzeugung einer steuerbaren Flusswelle als statische Surfanlage in der Leine zu den in der Begründung näher dargestellten Bedingungen zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Bauvorhaben hat gleiche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie auf alle Bevölkerungsgruppen.

Kostentabelle

Sämtliche Kosten für Planung, Genehmigungsverfahren einschließlich entsprechender Gutachten, Bau und Betrieb der statischen Surfanlage sowie deren Rückbau nach Beendigung des Gestattungsvertrages trägt der Verein Leinewelle e. V.
Der Stadt entstehen insoweit keine finanziellen Auswirkungen (s. a. Beschluss zu Drs. 1610/2015, Ziff. 1 und 2).

Verhandlungsergebnis ist, dass der Verein Leinewelle e. V. für den Einbau einer Messeinrichtung in der öffentlichen Abwasseranlage zur Ermittlung eines sog. Mischwasserentlastungsereignisses, die hierfür nachgewiesenen Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 10.000,- € inkl. Mehrwertsteuer trägt.
Darüber hinausgehende Kosten sind von der Stadt zu tragen.
Für die Umsetzung werden seitens der Stadtentwässerung Hannover zwei Varianten hinsichtlich der technischen Realisierung geprüft. Deren Gesamtkosten werden mit 11.500,- € bis rd. 26.000,- € beziffert, so dass der städtische Kostenanteil zwischen 1.500,- € bis rd. 16.000,- € liegen kann.

Der Verein trägt die nachgewiesenen jährlichen Betriebskosten der Messeinrichtung.

Begründung des Antrages

Der Verein Leinewelle e.V. - nachfolgend als "Verein" bezeichnet - beabsichtigt, in der Leine in Hannover im Flussabschnitt zwischen der Schloßstraße und der Pferdestraße eine hydraulische Vorrichtung zur Erzeugung einer „steuerbaren Flusswelle“ als statische Surfanlage einzubringen, die sogenannte „Leinewelle“. Eigentümerin des betroffenen Flussabschnittes der Leine und der angrenzenden Uferbereiche ist die Stadt. Die entsprechenden Bereiche sind in Anlage 1 ("Vertragsgebiet") gekennzeichnet. Im in Anlage 1 mit "A" bezeichneten Teilbereich des Vertragsgebiets werden Regelungen für Bau und Betrieb getroffen. Teil "B" des Vertragsgebiets wird während der Bauphase in Anspruch genommen.

Zur Regelung der Pflichten, Rechte und Befugnisse im Rahmen der Nutzung der Leine für das o.g. Vorhaben hat sich die Verwaltung mit dem Verein auf einen privatrechtlichen Gestattungsvertrag zu folgenden wesentlichen Vertragsbedingungen geeinigt:

- Die Stadt gestattet dem Verein, im o.g. Bereich der Leine den Einbau einer steuerbaren Flusswelle als drei-klappiges Wehr - die sogenannte "Leinewelle" - sowie deren anschließenden Betrieb. Die Leinewelle dient ausschließlich zum Surfen mit Surfbrettern und anderen geeigneten Wassersportgeräten ohne Motorantrieb. Zu der Baumaßnahme gehören:
    a. die Errichtung eines Fundaments auf dem Grund der Leine zur Aufnahme des drei-klappigen Wehres;
    b. die Errichtung einer nördlich davon gelegenen Befestigung des Grundes der Leine mit Wasserbausteinen und Betonunterbau;
    c. der Abbruch eines vorhandenen Fundaments der westlichen Ufermauer der Leine im Bereich des Fundaments gemäß Buchstabe a) sowie die Wiederherstellung der Betonoberfläche und des Korrosionsschutzes an dieser Stelle;
    d. die Errichtung einer Zugangsplattform zur „Leinewelle“ im Bereich unterhalb der Treppe der Parkplatzanlage Schloßbrücke;
    e. der Einbau eines unterirdischen Technikraumes mit Revisions- und Lüftungsschacht im Bereich des Parkplatzes;
    f. die Leitungsverbindungen vom v.g. Technikraum zum Klapp-Wehr durch die westliche Uferwand unterhalb des natürlichen Wasserspiegels;
    g. die Errichtung eines sogenannten „Ökopasses“an der Ostseite der "Leinewelle";

h. die temporäre Inanspruchnahme des o.g. Parkplatzes Schloßbrücke und des nördlich angrenzenden Teils der Mike-Gehrke-Promenade zur Baustelleneinrichtung und als Baustellenzufahrt während der Bauphase.

- Die Stadt bleibt unverändert Eigentümerin der Flächen der "Leinewelle" selbst, der Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt. Die Stadt gewährt dem Verein lediglich mit dem Gestattungsvertrag ein Nutzungsrecht für Bau und Betrieb der "Leinewelle".

- Die Baumaßnahmen werden, abweichend vom Beschluss zu Drs. 1610/2015, Ziff. 4 gemäß § 94 BGB mit ihrem Einbau wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und gehen damit ins Eigentum der Stadt über. Dies ist vorrangig Folge der eigentumsrechtlichen Bestimmungen des BGB und darüber hinaus in rechtlicher Hinsicht für die Stadt vorteilhaft bei Handhabung etwaiger Beendigungsfälle des Vertrages.

- Ein Nutzungsentgelt ist nicht an die Stadt zu zahlen (Beschluss-Drs. 1610/2015, Ziff. 4).

- Alle Kosten für Planung, Genehmigungsverfahren, Bau und Betrieb der Anlage trägt der Verein. Vor Baubeginn hat der Verein ein Finanzierungskonzept mit Finanzierungsnachweis für die investiven Maßnahmen und für die laufenden Betriebskosten vorzulegen. Ebenso ist vor Baubeginn ein verbindlicher Bauzeitenplan vorzulegen und mit der Stadt abzustimmen.

- Alle zur Errichtung der „Leinewelle“ notwendigen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Sie sind nicht Gegenstand des Vertrags und gelten unabhängig von dessen Regelungen. Alle erforderlichen Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und sind der Stadt vorzulegen (s. a. Beschluss zu Drs. 1610/2015, Ziff. 3) . Dies umfasst neben der wasserrechtlichen Genehmigung u. a. auch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Kampfmittelfreigabe. Der Verein ist verpflichtet, beim Betrieb der „Leinewelle“ die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für alle standsicherheitsrelevanten Bauteile ist ein geprüfter statischer Nachweis vorzulegen.

- Mit den Bauarbeiten darf nur mit Zustimmung der Stadt begonnen werden.

- Der Verein erhält kostenlos eine Sondernutzungserlaubnis für einen Pkw-Einstellplatz für das Aufsichtspersonal der "Leinewelle", vorrangig auf dem Parkplatz Schloßbrücke. Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz besteht nicht.

- Der Zugang zur Leinewelle hat ausschließlich über die Treppenanlage vom Parkplatz Schloßbrücke aus zu erfolgen. Außer der oben beschriebenen Anlage selbst dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Unzulässig sind insbesondere Sitzgelegenheiten, Gerätehäuser, Stege, Zäune, Werbeanlagen - mit Ausnahme eines Hinweisschilds für die "Leinewelle" selbst - und Toiletten. Der Einstieg für Kanufahrer nördlich der "Leinewelle" ist jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen während der Bauarbeiten sind vorher mit der Stadt abzustimmen. Als Ausweich-Einstieg kann der nördlich noch vorhandene Holzsteg aus der Restaurierungsphase der Ufermauer genutzt werden.

- Einige Teile im unteren Bereich der östlichen Ufermauer werden nach Errichtung der "Leinewelle" nicht mehr zugänglich sein. Daher beabsichtigt die Stadt, vor Beginn der Bauarbeiten den vorgenannten Bereich – auch unterhalb des natürlichen Wasserspiegels – auf Standsicherheit und/oder Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten durchzuführen. Ansprüche aus sich dadurch ergebenden Verzögerungen des Baubeginns kann der Verein nicht

geltend machen.

- Nach Abschluss der v.g. Arbeiten und vor Beginn der Bauarbeiten führen die Stadt und der Verein eine gemeinsame Abnahme des Vertragsgebiets (Anlage 1) zur Bestandsaufnahme durch. Gleichzeitig wird im Hinblick auf die Einbringung der geplanten Spundwände für die Schloßbrücke, für die Uferwände und die Treppenanlage im Bereich der „Leinewelle“ sowie für die nördliche Begrenzungsmauer des Parkplatzes Schloßbrücke ein Beweissicherungsverfahren durch den Verein und die Stadt durchgeführt. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls übergibt die Stadt das Vertragsgebiet (Anlage 1, Bereiche "A" und "B") an den Verein. Ergänzend zur Beweissicherung wird die Stadt während der Bauarbeiten eine Spannweitenmessung der Schloßbrücke vornehmen. Auch nach der v.g. Übergabe ist der Stadt jederzeit Zutritt zum Vertragsgebiet zu gewähren.

- Mit Übergabe des Vertragsgebiets geht die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der in Anlage 1 mit "A" und "B" bezeichneten Flächen auf den Verein über.

- Der Verein ist verpflichtet, den Eigentümern der östlich benachbarten Grundstücke die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für Ihre Gebäude und Liegenschaften durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen auf Kosten des Vereins anzubieten und der Stadt, soweit die betroffenen Eigentümer nachweislich nicht darauf verzichten, vor Baubeginn die Durchführung des Beweissicherungsverfahrens nachzuweisen.

- Die Baustellenzufahrt im Bereich der Mike-Gehrke-Promenade und im Flussbett der Leine und die temporären Spundwände in der Leine für die Zeit der Bauarbeiten sind zurückzubauen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, in jedem Fall aber vor Inbetriebnahme der „Leinewelle“. Der Rückbau der Baustellenzufahrt im Uferbereich der Mike-Gehrke-Promenade ist mit der Stadt abzustimmen, um dieser Gelegenheit zu geben, eventuell beabsichtigte Arbeiten im vorgenannten Uferbereich durchzuführen. Sämtliche Spundwände im Rahmen des Bauvorhabens - egal ob temporär oder dauerhaft - dürfen nicht eingerammt, sondern nur durch Einpress- oder Vibrationsverfahren eingebracht werden.

- Die für die Einrichtung der Baustelle und die Bauarbeiten erforderliche Wasserflussregulierung der Leine im Bereich des Kraftwerks beziehungsweise Wehrs an der Abzweigung des Schnellen Grabens am Maschsee ist vom Verein mit den hierfür verantwortlichen Stadtwerken Hannover zu regeln.

- Die Baustellenzufahrt ist so zu gestalten, dass während der Zeit des an jedem Samstag stattfindenden Flohmarktes ein gefahrloses Begehen im Bereich des Gehwegs der Straße Leibnizufer und der angrenzenden Bereiche der Mike-Gehrke-Promenade sowie der Durchgang im Bereich der Rademachertreppe möglich ist.

- Zur Überwachung und Durchführung der Baumaßnahmen hat der Verein auf seine Kosten einen sachkundigen Bauleiter zu beauftragen und der Stadt zu benennen. Dieser hat die Baumaßnahmen verantwortlich zu führen und zu dokumentieren. Er hat die im Vertrag festgelegten Abnahmen durchzuführen und dient der Stadt als Ansprechpartner während der Baumaßnahmen.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die „Leinewelle“ von einer/einem im Einvernehmen mit der Stadt bestimmten, geeigneten Sachverständigen abgenommen werden. Die Betriebssicherheit muss von der/dem Sachverständigen schriftlich bestätigt werden. Vor Übergabe dieser Bestätigung an die Stadt ist eine Inbetriebnahme der

„Leinewelle“ nicht zulässig. Daneben wird, soweit möglich gemeinsam mit der v.g. Abnahme, eine gesonderte Schlussabnahme der fertiggestellten „Leinewelle“ von der Stadt durchgeführt.

- Mit der Vorlage der v.g. Bestätigung der Betriebssicherheit und nach v.g. Schlussabnahme mit vertragsgemäßer Herstellung der "Leinewelle" beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht bis zum Vertragsende auf den eigentlichen Bereich der Leinewelle, den Einstiegsbereich am unteren Ende der Treppenablage vom Parkplatz Schloßbrücke aus sowie den Bereich des unterirdischen Technikraums am Parkplatz. Diese Bereiche sind in Anlage 2 gekennzeichnet. Für die restlichen Flächen geht dann die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die Stadt über.

- 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Verein der Stadt eine Dokumentation der Baumaßnahme mit vertraglich im Einzelnen festgelegten Inhalten zu übergeben. 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Verein auf seine Kosten die "Leinewelle" einmessen zu lassen und der Stadt das Vermessungsergebnis zu übermitteln.

- Der Verein hat gegen die Stadt (oder andere zuständige Behörden und Einrichtungen) keinen Anspruch auf:

  a. eine bestimmte Qualität, Beschaffenheit und Güte des Wassers der Leine; insbesondere ist dem Verein bekannt, dass die Leine keine Badegewässer-Qualität hat;

  b. Eingriffe in die Steuerung von Wehren, sonstigen Steuerungseinrichtungen und Grundablässen der Leine, der Mühlenleine, des Schnellen Grabens und der Ihme, um den Betrieb der Anlage zu gewährleisten;

  c. Schutz vor Hochwasser, Eisgang, Strömung oder die Gewährleistung eines bestimmten Stauspiegels bzw. einer bestimmten Wassermenge.

- Der Verein hat Maßnahmen der Stadt als Eigentümerin bzw. der Region Hannover als untere Wasserbehörde, die zur Nutzung und Unterhaltung des Vertragsgebiets gehören, entschädigungslos zu dulden und den Betrieb der „Leinewelle“ auf Aufforderung der Stadt in begründeten Fällen (z.B. bei Hochwasser) für einen von der Stadt bezeichneten Zeitraum entschädigungslos einzustellen.

- Die Nutzung der Leinewelle geschieht auf eigene Verantwortung der Nutzer und in dem Wissen, dass die Leine kein Badegewässer ist. Der Betrieb und die Nutzung der "Leinewelle" ist bei Mischwasserentlastungsereignissen entschädigungslos einzustellen. Danach darf die Anlage erst eine Stunde, nach Beendigung des Entlastungsereignisses wieder in Betrieb genommen werden. Eintritt und Ende des Mischwasserentlastungsereignisses werden dem Verein mittels einer Messeinrichtung in der öffentlichen Abwasseranlage angezeigt. Diese wird von der Stadtentwässerung in der öffentlichen Abwasseranlage installiert und unterhalten. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zur "Kostentabelle" verwiesen.

- Die „Leinewelle“ muss über eine Notabschaltungsvorrichtung verfügen. Ebenso müssen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Rettungskräfte, insbesondere die Feuerwehr, sowohl während als auch außerhalb der Betriebszeiten in die Anlage oder die Steuerung der Anlage eingreifen können.

- Der Verein hat während der Betriebszeit den von ihm benutzten Bereich des Vertragsgebiets (insbesondere die Treppe vom Parkplatz und den Einstiegsbereich in die „Leinewelle“) sauber zu halten. Eine Beschallung der „Leinewelle“ mit Lautsprechern

und/oder mit Musik ist nicht zulässig. Ausnahmen im Rahmen von Sonderveranstaltungen sind einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen. Die „Leinewelle“ darf nicht beleuchtet werden. Eine Absperrung des Bereichs der „Leinewelle“ außerhalb der Betriebszeiten ist nicht gestattet.

- Die Betriebszeiten der „Leinewelle“ sind in der zum Vertrag gehörenden Betriebsbeschreibung, die auch Bestandteil des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung ist, festgelegt (geplant sind: Mai bis August - 10:00 bis 22:00 Uhr, März/April und September/Oktober - 14:00 bis 20:00 Uhr und Januar/Februar und November/Dezember - 15:00 bis 19:00 Uhr). Eine Inbetriebnahme außerhalb dieser Zeiten ist nicht zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Anlage durch Dritte zu treffen. Die Organisation der Nutzungszeiten und deren Vergabe an die Nutzer obliegt dem Verein. Der Verein ist berechtigt, die Nutzung auf Vereinsmitglieder zu beschränken. Im Interesse einer möglichst großen Breitennutzung der „Leinewelle“ darf der Verein aber nur in begründeten Ausnahmenfällen Personen die Aufnahme verweigern. Er muss der Stadt nachweisen, dass die Vereinssatzung einen entsprechenden Passus enthält. Der Betrieb und die Unterhaltung der „Leinewelle“ obliegen dem Verein. Der Zugang/die Anfahrt zur „Leinewelle“ ist am Samstag während der Zeit des am Leineufer stattfindenden Flohmarkts nur von der Schloßstraße aus zulässig.

- Sonderveranstaltungen wie z.B. Surfer-Partys, Feste und Wettbewerbe im Zusammenhang mit der „Leinewelle“ bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dies gilt ebenso für Werbeveranstaltungen und Kameraaufnahmen zu Werbezwecken (auch aus dem Luftraum über der „Leinewelle“, insbesondere unter Verwendung von sogenannten „Drohnen“). Die Stadt behält sich ergänzende Forderungen (z.B. Vorlage eines Sicherheitskonzeptes einschl. Regelungen zum Sicherheitsdienst, eines Verkehrskonzeptes und eines Lärmschutzgutachtens) in Zusammenhang mit der Genehmigung vor.

- Der Vertrag läuft zunächst auf 15 Jahre und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht von einer Seite gekündigt wird.

- Außerdem endet der Vertrag
  a. wenn eine für die „Leinewelle“ erforderliche behördliche Genehmigung erlischt;
  b. bei einer einvernehmlichen Aufhebung;
  c. bei Kündigung durch die Stadt im Falle eines Vertragsverstoßes des Vereins;
  d. bei einer Kündigung des Vertrags durch die Stadt wegen einer Überschreitung der Gesamtbauzeit gemäß Bauzeitenplan;
  e. bei einer Kündigung des Vertrags durch eine der Vertragsparteien auf Grundlage der Bestimmungen des BGB.

  In den o.g. Fällen hat der Verein die von ihm genutzten Flächen an die Stadt zurückzugeben. Die Übergabe wird protokolliert.

- Wenn der Vertrag endet, hat der Verein sämtliche am Anfang der Begründung genannten Einbauten in der Leine und auf den angrenzenden Flächen innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen (s. a. Beschluss zu Drs. 1610/2015, Ziff. 5). Die Stadt und/oder die untere Wasserbehörde bei der Region Hannover können den Verbleib einzelner Bauteile, die den natürlichen Zustand des Flusses nur unwesentlich beeinträchtigen, verlangen bzw. auf Antrag des Vereins zulassen. Entscheidend hierfür sind die zu diesem

Zeitpunkt gegebenen Umstände bzw. die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- Auch bei einem Scheitern des Bauvorhabens während der Bauphase sind die v.g. Einbauten zurückzubauen. Dies wird bis zur Inbetriebnahme der Anlage durch eine Bürgschaft gesichert.

- Sollte der Verein seiner Rückbauverpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt den Rückbau auf Kosten des Vereins selbst durchzuführen. Anzurechnen sind eventuelle Erlöse aus der Verwertung des Klappwehres (dieses wird, wie eingangs der Begründung bereits erwähnt, mit dem Einbau zum Eigentum der Stadt). Sollte der Verein der Stadt bei Vertragsende eine Bürgschaft in Höhe der Rückbaukosten übergeben, ist der Verein berechtigt, das Klappwehr selber zu verwerten.

- Der Verein haftet der Stadt gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die Errichtung und den Betrieb der Leinewelle an städtischem Eigentum und Einrichtungen entstehen. Der Verein stellt die Stadt im Zusammenhang mit der „Leinewelle“ von jeglichen Kosten und Haftungsansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für durch die „Leinewelle“ verursachte Personenschäden, Schäden durch drückendes Grundwasser/Hochwasser, durch Hochwasser allgemein, für Schäden an angrenzenden Gebäuden und sonstigen Sachen durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Anlage. Die Haftung für die Anlage der „Leinewelle“ und für den Betrieb sowie die Verkehrssicherungspflicht - nach Maßgabe der o. a. vertraglichen Regelungen - mit Beginn des Betriebs bis zum Ende des Rückbaus nach Vertragsende liegt beim Verein. Für Personenschäden, Schäden an der Leine und an den angrenzenden Flächen sowie für Schäden an angrenzenden Gebäuden sind ausreichende Versicherungen nachzuweisen.

Neben den oben genannten Punkten enthält der Vertrag noch die erforderlichen allgemeinen Regelungen (insbesondere Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vor Vertragsabschluss, Bestimmungen für den Fall der Rechtsnachfolge).

61.16
Hannover / 13.06.2018

Anlage 1

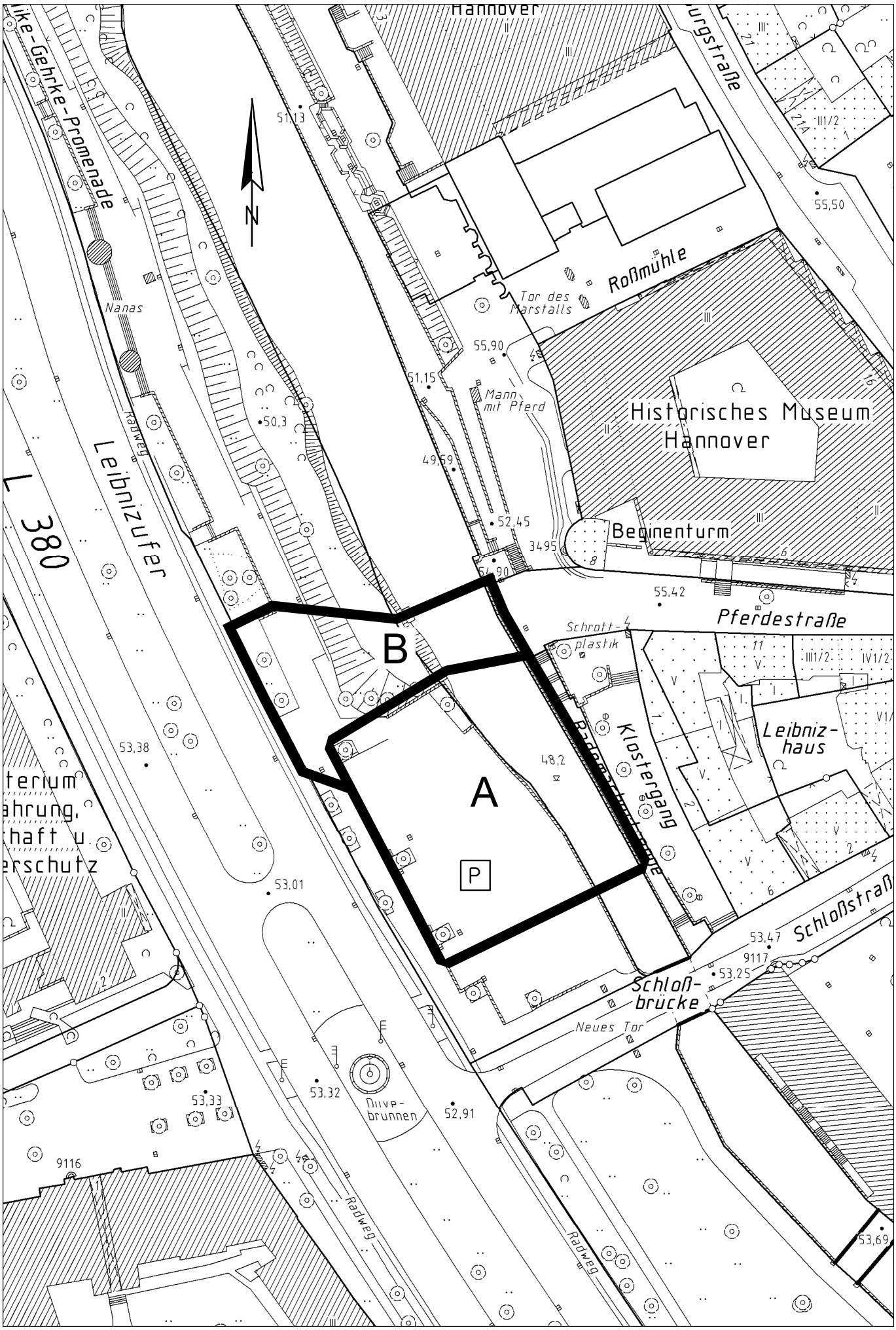
Hannover
Nanas
Leibnizufer
L 380
Radweg
Roßmühle
Tor des Marstalls
Mann mit Pferd
Historisches Museum Hannover
Beginenturm
Pferdestraße
Schrott-plastik
Leibniz-haus
Klostergang
Schloßstraße
Schloß-brücke
Neues Tor
Olive-brunnen
B
A
P
51,13
55,50
55,90
51,15
50,3
49,59
52,45
54,90
55,42
53,38
48,2
53,01
53,47
53,25
53,32
52,91
53,33
53,69
9116
9117
3495

Anlage 2

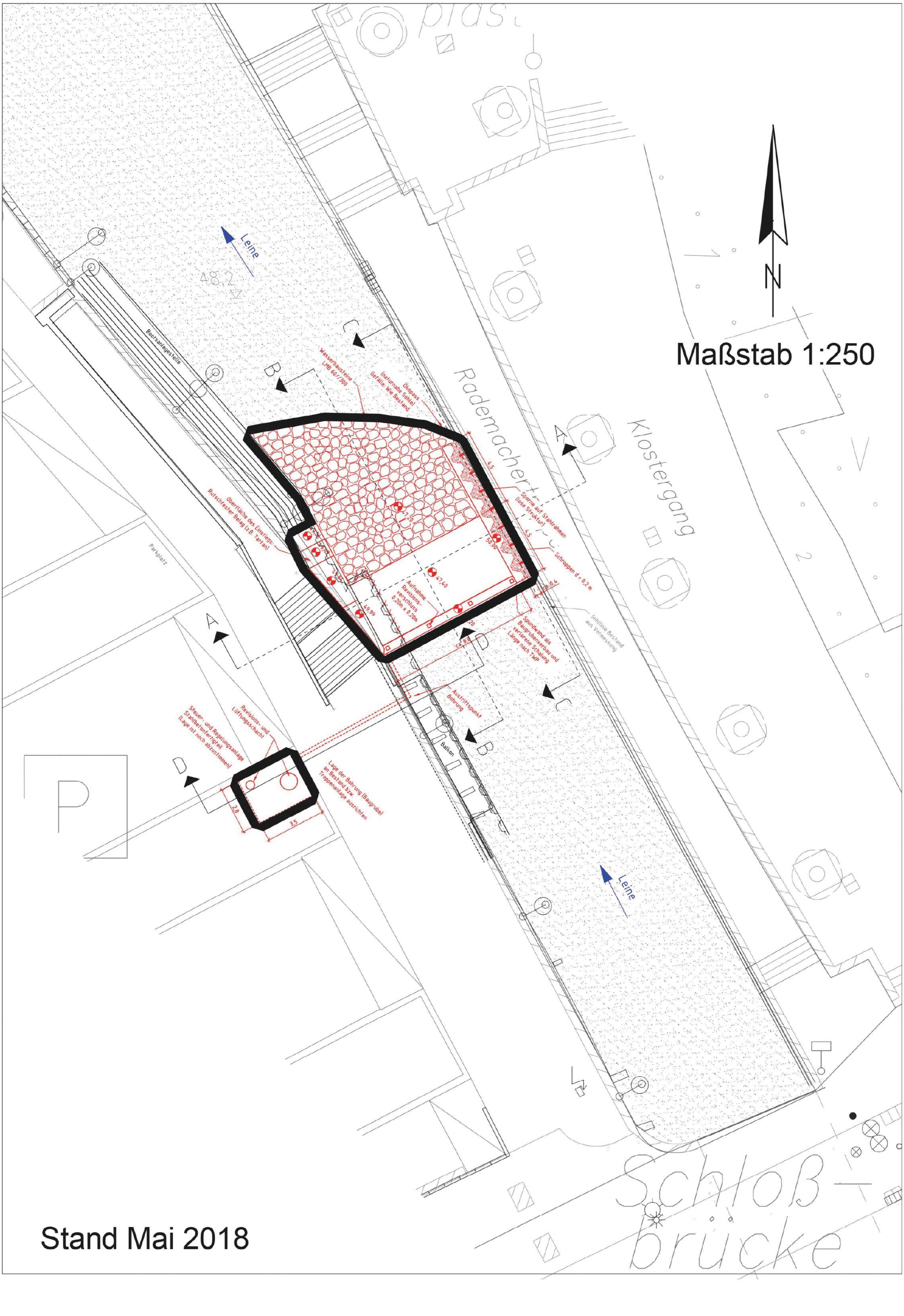

Stand Mai 2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1673/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

hanova WOHNEN GmbH – Beteiligung an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH

Antrag,
den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der hanova WOHNEN GmbH - vorbehaltlich keiner Einwände der Kommunalaufsicht - anzuweisen, der Beteiligung mit 6.800,00 € (27,2 %) am Stammkapital der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die hanova WOHNEN GmbH ist zu 90 % ein Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Hannover. Die Gesellschaft beabsichtigt sich zum Zwecke der Umsetzung des Bauvorhabens „Ohe-Höfe“ an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH zu beteiligen. Gemäß § 15 Nr. 1 Bst. c des Gesellschaftsvertrages der hanova WOHNEN GmbH fällt die Beschlussfassung für den Erwerb von Beteiligungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH ist ein Zusammenschluss aus den künftigen Bauherren des Wohnquartiers „Ohe-Höfe“, die ihrerseits in der jeweiligen Gesellschaftsform (sogen. vereinbarte Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG), Genossenschaft und GmbH) als Bauherren der Gesamtbaumaßnahme fungieren.

Das in der Calenberger Neustadt auf dem Grundstücksareal in der Ohestraße entstehende Wohnquartier „Ohe-Höfe“ für freie Wohnbaugemeinschaften ist mehr als 7.000 m² groß. Neben den fünf freien Wohnbaugemeinschaften wird die hanova WOHNEN GmbH als Eigentümerin die Gebäude auf den beiden Ankergrundstücken erstellen. Dabei wird die

hanova WOHNEN GmbH in dem neu entstehenden Quartier insgesamt 39 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von rd. 3.082 m² sowie vier Gewerbeeinheiten mit einer Nutzfläche von rd. 362 m² für den eigenen Bestand errichten. Daneben beteiligt sich die hanova WOHNEN GmbH – wie auch die freien Wohnbaugemeinschaften – an der Errichtung der gemeinschaftlich zu nutzenden Garten- und Wegeflächen sowie der gemeinschaftlich zu nutzenden Tiefgarage. Durch den Zusammenschluss der hanova WOHNEN GmbH mit den freien Wohnbaugemeinschaften bei der Gesamtbaumaßnahme Wohnquartier „Ohe-Höfe“ soll eine gute Mischung von stabilen privaten Wohn- und Baugruppen mit der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zur Belebung des Quartiers als attraktiven Wohnstandort erreicht werden. Ferner soll sich ein urbanes Wohnquartier mit einem hohen Maß an Eigendynamik in der Ausgestaltung im architektonischen/städtebaulichen Sinn etablieren.

Zweck der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH ist vor diesem Hintergrund die Sicherstellung der Abwicklung des gemeinschaftlichen Teils des Bauvorhabens „Ohe-Höfe”. Die Gesellschaft soll als Auftraggeber für gemeinschaftlich zu erteilende Planungs- und Bauaufträge fungieren, wodurch wiederum wirtschaftliche und organisatorische Synergien unter Aspekten der Risikominimierung und Haftungsbegrenzung genutzt werden sollen. Die gemeinsame Gesellschaft Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH hat dabei die Umsetzung der Einzelaufgaben

- Dekontamination und Aushub der Baugruben,
- Errichtung einer Tiefgarage und
- Herstellung von Gemeinschaftsflächen

auf dem Gesamtgrundstück in der Ohestraße zur Aufgabe. Vor diesem Hintergrund wird die hanova WOHNEN GmbH bei der gemeinsamen Bebauung des Wohnquartiers „Ohe-Höfe“ mit den verschiedenen Wohnbaugemeinschaften, die sich aufgrund der schwierigen Baugrundsituation als sehr komplex darstellt, was jedoch durch entsprechende Regelungen in der Satzung der Gesellschaft risikominimierend berücksichtigt wird, als Projektsteuerer eine bedeutende Rolle einnehmen.

Die Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH wird kein eigenes Personal beschäftigen. Die Gesellschaft ist lediglich für die Begründung von Rechten und Pflichten der Gesellschafterinnen untereinander zur Sicherstellung der Abwicklung des gemeinschaftlichen Bauvorhabens „Ohe-Höfe“ vor dem Hintergrund der gemeinsamen Beauftragung der vorgenannten Planungs- und Bauaufträge erforderlich.

Das Stammkapital der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH beträgt 25.000,00 € und ist von den Gesellschafterinnen entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote an der Gesellschaft, die sich aus dem jeweiligen Anteil an dem gemeinschaftlichen Teil des Bauvorhabens „Ohe-Höfe“ ergibt, zu erbringen. Die Geschäftsführung der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH soll gemeinschaftlich durch je einen Vertreter der einzelnen Gesellschafterinnen nebenamtlich erfolgen.

Für die Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH wird mit einem Beauftragungsvolumen von rd. 4,5 - 5,0 Mio. € für die gemeinschaftlich zu erteilenden Planungs- und Bauaufträge kalkuliert. Die Beträge sind dabei von den einzelnen Gesellschafterinnen entsprechend des jeweiligen Anteils am Wohnquartier zu erbringen. Nach Abwicklung aller Aufträge und Abschluss des Bauvorhabens hat die Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH ihren Gesellschaftszweck erfüllt und soll sodann wieder aufgelöst werden.

Die Beteiligung der hanova WOHNEN GmbH an der zu gründenden Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH ist zum Zwecke der Umsetzung der aufgeführten gemeinsamen Einzelaufgaben bei dem komplexen Projekt „Ohe-Höfe“ zur Absicherung gegenüber den Mitgesellschafterinnen vor dem Hintergrund der Funktion der hanova WOHNEN GmbH als Projektsteuerer erforderlich.

Dem Aufsichtsrat der hanova WOHNEN GmbH wird parallel im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, die vorstehend aufgezeigte Beteiligung der hanova WOHNEN GmbH an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH zum Zwecke der Umsetzung des Bauvorhabens „Ohe-Höfe“ zu beschließen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über die Beteiligung der hanova WOHNEN GmbH an der Bauherrengemeinschaft Ohehöfe GmbH ist gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht erforderlich, die eine Stillhaltefrist von sechs Wochen hervorruft. Die Beteiligung der hanova WOHNEN GmbH soll - vorbehaltlich keiner Einwände der Kommunalaufsicht - nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen.

20.20
Hannover / 01.08.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1497/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

Antrag,
als Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover Herrn Dr. Axel von der Ohe zu entsenden und die bisherige Stimmführerin Frau Erste Stadträtin Sabine Tegtmeyer-Dette abzuberufen; dieser Wechsel tritt mit der nächsten (69.) Sitzung der Verbandsversammlung in Kraft.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Stimmführerinnen und Stimmführern bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Gemäß § 7 Absatz 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover besteht die Verbandsversammlung des Zweckverbandes aus der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Regionsversammlung und kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden. Im Zuge der Verlagerung von Zuständigkeiten hinsichtlich aha von Dezernat V auf Dezernat II soll Herr Dr. Axel von der Ohe als Stimmführer entsendet werden. Stellvertretender Stimmführer ist unverändert Stadtangestellter Tilo Hußmann (Ratsdrucksache 1457/2014).

20.21Hannover / 06.06.2018

/